KR-Nr. 229/2004

# Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 229/2004 betreffend Erschwerung des Waffenerwerbs bei für den Waffenbesitz ungeeigneten Personen

(vom 7. November 2007)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 21. November 2005 folgendes von den Kantonsräten Thomas Hardegger, Rümlang, und Martin Arnold, Oberrieden, sowie Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, am 14. Juni 2004 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie mittels Weisung an die Bewilligungsbehörden das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition beziehungsweise die dazugehörige Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition so konkretisiert wird, dass der Waffenerwerb bei Personen, die für den Waffenerwerb wenig geeignet sind, erschwert wird. Dabei soll auch der Gruppe der jungen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine besondere Beachtung geschenkt werden.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

#### A. Grundsätzliches

Gemäss Art. 107 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) erlässt der Bund Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) ist entsprechend dieser Formulierung als Gesetzgebung zur Bekämpfung von Missbräuchen konzipiert. Auf Erteilung einer Waffenerwerbsbewilligung besteht Anspruch, wenn kein Hinderungsgrund vorliegt. Die Einführung eines kantonalen Bedürfnisnachweises oder über die Prüfung von Hinderungsgründen hinausgehende Erschwernisse würden dem Bundesrecht widersprechen. Verschärfungen müssten auf dem Weg einer Revision der Bundesgesetzgebung erfolgen (vgl. lit. B).

Schengen/Dublin bedingt Anpassungen der Waffengesetzgebung. Zu erwähnen ist, dass der Waffenerwerb unter Privaten künftig gleichbehandelt wird wie der Waffenerwerb im Handel. Die bisherige Privilegierung, die sich sicherheitsmässig nicht rechtfertigen lässt, wird damit verschwinden (vgl. lit. C).

Die heutige Zuständigkeit der Gemeinden für das Ausstellen von Waffenerwerbsscheinen ist eine bürgernahe Lösung, mit der am ehesten Gewähr besteht, dass Hinderungsgründe in Kenntnis der konkreten Umstände erkannt werden. Im Zusammenhang mit der Anpassung der kantonalen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (LS 552.1) an das übergeordnete Recht wird aber auch diese Frage zu diskutieren sein (vgl. lit. D).

### B. Ausgangslage

Wie bereits in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. September 2004 zum vorliegenden Postulat dargelegt, sind die Voraussetzungen für den Waffenerwerb im Handel in Art. 8 Abs. 2 WG abschliessend geregelt. Danach erhalten keinen Waffenerwerbsschein Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (lit. a), entmündigt sind (lit. b), zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden (lit. c), oder wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist (lit. d).

Dabei ist zu beachten, dass Art. 3 WG unter anderem das Recht auf Waffenbesitz gewährleistet, sofern keine Hinderungsgründe gemäss Art. 8 Abs. 2 WG bestehen. Ein Bedarfsnachweis ist nicht erforderlich, und dem Bundesrecht widersprechen würden kantonale Vorschriften, die von Gesuchstellerinnen und -stellern eine Begründung oder gar Rechtfertigung für den Waffenerwerb verlangen. Ebenfalls bundesrechtswidrig wären kantonale Vorschriften, die – über die Prüfung der Hinderungsgründe hinaus – den Waffenerwerb erschweren.

Beim Waffenerwerbsschein handelt es sich um eine Verfügung im Sinne einer Polizeierlaubnis, mit der festgestellt wird, dass gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller im fraglichen Zeitpunkt kein Hinderungsgrund gemäss Art. 8 Abs. 2 WG vorliegt; auf die Erteilung besteht ein Anspruch, wenn kein Hinderungsgrund vorliegt. Der Waffenbesitz selbst untersteht bisher keiner Bewilligungspflicht, wie grundsätzlich auch der Waffenerwerb unter Privaten, d. h. ausserhalb des professionellen Handels (Art. 9 WG).

Die zuständigen Behörden (im Kanton Zürich die Gemeinden bzw. in den Städten Zürich und Winterthur deren Stadtpolizeien) haben im Rahmen einer Gesuchsprüfung für die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins im Einzelfall nach pflichtgemässem Ermessen zu prüfen, ob Hinderungsgründe bestehen. Ob eine Person zur Annahme Anlass gibt, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet (Art. 8 Abs. 2 lit. c WG), ist auf Grund konkreter Umstände zu beurteilen. Da eine Selbst- oder eine Drittgefährdung bei keinem Menschen ausgeschlossen werden kann, beschränkt sich der Gesetzgeber darauf, Personen vom Waffenerwerb auszuschliessen, bei denen ein Anlass zur Annahme besteht, dass sie sich selber oder Dritte mit der Waffe gefährden. Dies trifft namentlich auf Personen zu, die auf Grund ihrer psychischen Verfassung durch den Waffenbesitz für sich selbst oder Dritte eine Gefahr darstellen. Zwar muss der verlangte «Anlass zur Annahme» einer Gefährdung nicht strikt bewiesen werden, die blosse Möglichkeit einer Gefährdung ist aber nicht ausreichend. In Zweifelsfällen hat die zuständige Behörde zusätzliche Abklärungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (z. B. Einholung eines ärztlichen Zeugnisses).

Eine Erhöhung der Altersgrenze für den Waffenerwerb von 18 auf 21 Jahre wurde in den jüngsten parlamentarischen Beratungen zur Revision des Waffengesetzes verworfen.

Dass Gesuchstellerinnen und -steller, die keine militärische Ausbildung genossen haben, ihre Fähigkeit in der Handhabung der Waffen durch eine entsprechende Ausbildung sowie ihre persönliche Eignung für einen Waffenerwerb nachweisen müssten, ist ein vertretbares Anliegen, widerspricht aber klar dem geltenden Recht. Die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins kann nach geltendem Recht weder auf Grund fehlender Kenntnisse in der Waffenhandhabung noch auf Grund eines fehlenden Bedürfnisnachweises verweigert werden. Eine Prüfung über die Handhabung von Waffen ist für die Waffentragbewilligung vorgeschrieben (Art. 27 Abs. 2 lit. c WG).

Diese Erwägungen zeigen, dass die Hinderungsgründe in jedem Einzelfall konkret geprüft werden müssen. Somit besteht auf kantonaler Ebene weder Raum für den Erlass einschränkender Bestimmungen für den Waffenerwerb durch junge Erwachsene noch für eine diesbezügliche Weisung der Sicherheitsdirektion. Dies würde einer indirekten Einführung zusätzlicher Hinderungsgründe gleichkommen. Dafür wäre eine Revision des Bundesrechts notwendig. In diesem Zusammenhang ist auf eine kürzlich lancierte eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» hinzuweisen, die am 21. August 2007 durch die Schweizerische Bundeskanzlei einer Vorprüfung unterzogen wurde (vgl. BBI 2007, 6211). Die Initiative sieht vor, dass mit einer neuen Bestimmung in der Bundesverfassung vom Bundesgesetz-

geber unter anderem verlangt wird, dass bestimmte Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition erlassen werden. Insbesondere sollen für den Erwerb, den Besitz, das Tragen, den Gebrauch und das Überlassen von Feuerwaffen und Munition der entsprechende Bedarf nachgewiesen und die erforderlichen Fähigkeiten mitgebracht werden müssen. Zudem sollen besonders gefährliche Waffen, namentlich Seriefeuerwaffen und Vorderschaftrepetierflinten (so genannte Pump Action), nicht zu privaten Zwecken erworben und besessen werden können.

Was Armeewaffen aktiver Armeeangehöriger anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die eidgenössischen Räte in der Herbstsession 2007 eine Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates angenommen haben, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, in der heutigen sicherheitspolitischen Lage im Regelfall auf die Abgabe von Taschenmunition zur Aufbewahrung zu Hause zu verzichten.

## C. Durch Schengen/Dublin eingeführte Änderungen

In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 wurde der Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin vom 17. Dezember 2004 (BBI 2004, 7149) angenommen. Damit wurden die waffenrechtlichen Vorschriften des Schengen-Besitzstandes, vorab die so genannte Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen; ABl. L 256 vom 13. September 1991, S. 51), in das Waffengesetz übergeführt. Die Mindestvorgaben aus dem Schengener Abkommen machten entsprechende Anpassungen in der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV; SR 514.541) notwendig, die der Bundesrat am 15. Dezember 2006 verabschiedete. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen ist nach gegenwärtigem Zeitplan der übergeordneten Umsetzung der Abkommen von Schengen und Dublin auf den 1. November 2008 vorgesehen. Damit werden insbesondere die Anforderungen bezüglich des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen und Munition verschärft. Die wichtigste Neuerung betrifft die Gleichbehandlung des Waffenerwerbs im Handel und unter Privaten. Künftig gelten für jeden Erwerb von Feuerwaffen dieselben Regeln. Je nach Waffenart wird entweder ein Waffenerwerbsschein (Art. 8 Abs. 1 WG), eine Ausnahmebewilligung (Art. 5 Abs. 4bis WG) oder ein schriftlicher Vertrag notwendig sein. Damit wird ohne Einführung eines Bedarfsnachweises eine erhebliche und sachlich nicht gerechtfertigte Lücke in der bisherigen Waffengesetzgebung geschlossen. Durch die Gleichbehandlung des Erbgangs mit anderen Erwerbsfällen wird die Erwerbsscheinspflicht nochmals erweitert (Art. 6 a, 8 Abs. 2<sup>bis</sup> und 11 Abs. 4 WG).

Im Gegensatz zum geltenden Recht wird neu auch der Waffenbesitz geregelt, indem für den Waffenerwerb und den Waffenbesitz dieselben Voraussetzungen gelten. Art. 12 WG macht die Besitzberechtigung an einer Waffe oder an einem wesentlichen Waffenbestandteil davon abhängig, dass der Erwerb rechtmässig erfolgt ist.

Neu müssen schliesslich die Gesuchstellenden im Hinblick auf den Erwerb einer Feuerwaffe einen Erwerbsgrund angeben (Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup> WG), wobei es nicht um einen Bedürfnisnachweis geht. Damit werden die bisherigen negativen Bewilligungsvoraussetzungen (Hinderungsgründe) von Art. 8 Abs. 2 WG durch ein positives Erfordernis ergänzt. Eine weitere Verschärfung für den Waffenerwerb bildet der erweiterte Katalog verbotener Waffen in Art. 5 WG.

#### D. Ausblick

Unter der Leitung der Sicherheitsdirektion hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Anpassung der kantonalen Waffenverordnung an das übergeordnete Recht (Schengen-Recht) befasst. Es ist vorgesehen, dass diese Arbeitsgruppe auch im Zusammenhang mit der nationalen Waffenrechtsrevision eine grundsätzliche Überprüfung der kantonalen Zuständigkeiten im Waffenbereich vornehmen wird. Dabei wird im Sinne einer einheitlicheren Praxis bei der Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen die heutige Zuständigkeit der Gemeinden zu überdenken sein.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 229/2004 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Fuhrer Husi